

Art. 10 PpSG

Gesetz zur Stärkung des Pflegepersonals (Pflegepersonal-Stärkungsgesetz - PpSG)

Bundesrecht

Titel: Gesetz zur Stärkung des Pflegepersonals
(Pflegepersonal-Stärkungsgesetz - PpSG)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: PpSG

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Gesetz

Art. 10 PpSG – Weitere Änderung des Krankenhausentgeltgesetzes

Das Krankenhausentgeltgesetz vom 23. April 2002 (BGBl. I S. 1412 , 1422), das zuletzt durch Artikel 9 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 8 Satz 1 werden die Wörter "§ 1 Abs. 1 Krankenpflegegesetz" durch die Wörter "§ 1 Absatz 1 des Krankenpflegegesetzes oder nach § 1 Absatz 1 des Pflegeberufgesetzes oder § 58 Absatz 1 des Pflegeberufgesetzes " eingefügt.
 - 1a. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 8 wird aufgehoben.
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

"(2a) Ein Krankenhaus, das in die Liste nach § 9 Absatz 1a Nummer 6 aufgenommen wurde, hat für das der Auflistung folgende Jahr Anspruch auf eine zusätzliche Finanzierung in Höhe von 400 000 Euro jährlich. Die Berechnung gegenüber den Patientinnen oder Patienten oder den Kostenträgern erfolgt, indem der jährliche Betrag nach Satz 1 durch die voraussichtliche Summe der voll- und teilstationären Fälle des Krankenhauses geteilt wird. Der Betrag nach Satz 2 ist erstmals bei Patientinnen oder Patienten abzurechnen, die ab dem 1. Januar 2020 zur Behandlung in das Krankenhaus aufgenommen wurden. Ist ein Krankenhaus nicht mehr in die Liste nach § 9 Absatz 1a Nummer 6 aufgenommen, so ist der Betrag nach Satz 2 letztmalig bei Patientinnen oder Patienten abzurechnen, die vor dem 1. Januar des auf die letztmalige Auflistung folgenden Jahres zur Behandlung in das Krankenhaus aufgenommen wurden."
 - c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

"(3) Die Vertragsparteien nach § 11 vereinbaren die Zuschläge für besondere Aufgaben von Zentren und Schwerpunkten nach § 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 auf der Grundlage der Vorgaben des Gemeinsamen Bundesausschusses nach § 136c Absatz 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch ."
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2a Satz 1 Nummer 2 wird nach dem Wort "Behandlungskosten" ein Komma und werden die Wörter "die um die vom Pflegebudget nach § 6a erfassten Kosten zu mindern sind," eingefügt.
 - b) In Absatz 3 Satz 5 werden die Wörter "um 40 Prozent dieser Erhöhungsrates zu erhöhen, erstmals für das Jahr 2018" durch die Wörter "um die nach § 9 Absatz 1 Nummer 7 vereinbarte anteilige Erhöhungsrates nach § 10 Absatz 5 Satz 5 zu erhöhen, erstmals für das Jahr 2020" ersetzt.
3. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 7 wird nach der Angabe "Satz 4" ein Komma und werden die Wörter "eine anteilige Erhöhungsrates unter Berücksichtigung, dass Kostensteigerungen für das Pflegepersonal in der unmittelbaren Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen

über das Pflegebudget zu finanzieren sind," eingefügt.

b) Absatz 1a Nummer 2 wird aufgehoben.

4. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe "2018" durch die Angabe "2020" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort "Pflegedienst" die Wörter "ohne Pflegepersonal in der unmittelbaren Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen" eingefügt.

cc) In Satz 3 Nummer 1 werden nach dem Wort "Pflegepersonals" die Wörter "ohne Pflegepersonal in der unmittelbaren Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen" eingefügt.

dd) In Satz 5 wird die Angabe "40 Prozent dieser Erhöhungsrate (anteilige Erhöhungsrate)" durch die Wörter "die nach § 9 Absatz 1 Nummer 7 vereinbarte anteilige Erhöhungsrate" ersetzt.

b) In Absatz 6 Satz 1 werden nach dem Wort "Krankenhäuser" die Wörter "ohne die Kostenentwicklung des Pflegepersonals in der unmittelbaren Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen" eingefügt.